Zeitschrift: Argovia: Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons

Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 109 (1997)

Artikel: Funde aus der Schutthalde der Ruine Königstein, Gemeinde Küttingen

AG

Autor: [s.n.]

Kapitel: 1: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-14265

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Einleitung

1.1 Die Ausgangslage

Im Frühling des Jahres 1994 wurden anlässlich einer Prospektion in der Schutthalde¹ der Ruine Königstein, Gem. Küttigen AG, durch einen der Autoren die Spuren umfangreicher Erdarbeiten entdeckt. Es handelte sich dabei um fünf Wühllöcher von unterschiedlichen Dimensionen, durch die Teile der oberen Schutthalde in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Störungen 1a und 1b besassen unregelmässige Ausmasse. Sie waren ca. je 1 m breit, zwischen 0,5 und 0,75 m lang und knapp 0,5 m tief in den Hang gearbeitet worden. Auch bei Störung 3 handelte es sich um einen relativ kleinen Eingriff mit Ausmassen von ca. 0,5 x 0,3 x 0,25 m. Die Störungen 2 und 4 waren hingegen als eigentliche «Sondierschnitte» zu bezeichnen. Störung 2 nahm eine Fläche von ca. 2 x 6 m ein, wobei eine maximale Tiefe von etwas mehr als 0,5 m beobachtet wurde. Störung 4 hatte eine unregelmässige Form und nahm insgesamt eine Fläche von ca. 16 m² ein, die maximale Tiefe betrug annähernd 1 m. Offenbar hatte man sich an mehreren Stellen von unten her mit einer Hacke den steilen, humosen Hang hochgearbeitet und dabei störende Wurzeln mit der Säge zertrennt. Danach wurde versucht, die Löcher mit Ästen und Stämmen notdürftig zu kaschieren. Von den eigentlichen Wühllöchern war jeweils nur der obere Teil, in Form eines Anrisses, zu erkennen. Der untere Teil sowie ein Stück der abwärtsgelegenen, ungestörten Hangpartie war zum Teil durch einen mehrere Meter langen Kegel aus durchwühltem Erdreich bedeckt. In den Kegeln und Anrissen der Störungen zeigten sich erste Erosionserscheinungen durch Regenfall. Zudem hatte sich in den Vertiefungen schon eine Menge Laub angesammelt, was vermuten liess, dass die Wühlerei schon einige Zeit zurück liegen musste. Die freigescharrten, zerstreut herumliegenden hoch- und spätmittelalterlichen Objekte liessen keine Zweifel offen, dass es sich hier um einen durch Raubgräberei verursachten, unerlaubten Bodeneingriff handelte.

Nach Absprache mit den offiziellen Stellen und einer Anzeige gegen Unbekannt bei der Polizei, wurden die Störungen vermessen und geschlossen, sowie die an der Oberfläche liegenden Fundgegenstände, nach Wühllöchern getrennt, geborgen. Jeder Eingriff lieferte einen Lesefundkomplex (LFK). Einzig bei den beiden südöstlichsten Störungen (Störungen 1a und 1b), die vergleichsweise klein waren und nahe beieinander lagen, wurde das Material in einem LFK (LFK 1) vereint. Unterhalb der Störungen lag weiteres Fundgut, das entweder anlässlich der Wühlerei oder erst nach dem Auswaschen aus den durch die Raubgräberei entstandenen Erdkegeln heruntergekollert war. Dieses wurde in LFK 5 zusammengefasst. Im unteren Bereich der Schutthalde, der stark kieshaltig ist, wurde nochmals eine grosse Menge an Objekten aufgelesen. Das Material

dieses LFK 6 steht nicht im Zusammenhang mit der Raubgräberei, sondern wurde durch die natürlichen Eigenschaften der Schutthalde an die Oberfläche gebracht.²

Die Funde wurde den beiden Autoren von der Kantonsarchäologie Aargau zur freien Verfügung gestellt, massgeblich im Hinblick auf eine wissenschaftliche Bearbeitung der Objekte. In die archäologische Auswertung wurden letztlich rund 1600 Fundobjekte mit einem Gewicht von ca. 23 kg einbezogen.³ Da bislang kein umfangreicheres archäologisches Fundmaterial von der Ruine Königstein zur Verfügung steht, geschweige denn publiziert ist, durch die schriftlichen Quellen aber interessante Angaben zur Geschichte der Burg existieren, erschien die Auswertung dieses grösseren, wenn auch unstratifizierten⁴ Fundkomplexes als sinnvoller Beitrag zur Ortsgeschichte der Gemeinde Küttigen, dem Verständnis des mittelalterlichen Alltagslebens der Bewohner der Burg Königstein und zur Archäologie des Mittelalters im allgemeinen. Im Vordergrund der Untersuchung steht die Frage nach dem Gründungs- und Auflassungszeitpunkt der Burg Königstein mittels einer Gegenüberstellung der schriftlich überlieferten Angaben mit den durch die Auswertung des geborgenen archäologischen Materials gewonnenen chronologischen Ansätzen.

1.2 Rechtliche Grundlagen bezüglich unerlaubter archäologischer Grabungen

Raubgräberei ist für die Denkmalpflege und die Archäologie seit jeher ein grosses Problem. Leider nehmen in in unserer Gegend in letzter Zeit solche unerlaubten Aktivitäten massiv zu, wobei sich die Täterschaft in erster Linie auf die Burgruinen konzentriert. Diese werden zum Teil mittels Metalldetektoren nach Funden abgesucht. Nicht selten, und um ein vielfaches verheerender, sind zudem umfangreiche Wühlereien im Bereich der Schutthalden der betreffenden Anlagen, wobei grosse Flächen nach archäologischen Resten durchstöbert werden. Solches ist auch auf der Ruine Königstein geschehen. Im Zuge solcher Aktionen wird viel archäologische Substanz zerstört und die Objekte aus ihrem Fundzusammenhang gerissen. Da diese Raubgräber in der Regel vollständig unwissenschaftlich und nur auf den eigenen Vorteil bedacht «graben» und die Fundstücke durch dieselben Personen oft in den illegalen Kunsthandel eingeschleust werden, wo sie auf Nimmerwiedersehen verschwinden, ist der Schaden entsprechend gross.

Nach dem Denkmalschutzdekret, dass der Kanton Aargau am 14. 10. 1975 erlassen hat, sind solche unnötigen und zerstörerischen Eingriffe verboten. Archäologische Grabungen und Untersuchungen dürfen nur durch die Kantonsarchäologie durchgeführt werden. Dritte benötigen die Erlaubnis des Erziehungsdepartementes.⁵

Des weitern bestimmt das Denkmalschutzdekret, dass ein Fund von historischem oder wissenschaftlichem Wert den zuständigen Behörden gemeldet werden muss. Der Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches legt zudem fest, dass herrenlose Naturkörper und Altertümer dem Kanton gehören, in dem sie gefunden worden sind.

Anhand dieser Gesetzesbestimmungen ist ersichtlich, dass den Aktivitäten in der Schutthalde der Ruine Königstein die rechtlichen Grundlagen gefehlt haben und somit als Raubgräberei zu bezeichnen sind. Sollte die Täterschaft allenfalls auch Fundstücke mitgenommen und dies den zuständigen Stellen nicht gemeldet haben, was zwingend zu erwarten ist, liegt auch damit eine widerrechtliche Handlung vor.

Dass Raubgräber, die ihres Deliktes überführt werden, durch das Gesetz hart angefasst werden, belegt ein Fall aus dem Kanton Bern. 1987 zeigte der archäologische Dienst des Kanton Berns eine Privatperson wegen Raubgräberei auf der Ruine Grimmenstein an. Die Fundstücke wurden in einer darauffolgenden Hausdurchsuchung sichergestellt. 1996 wurde der Beschuldigte dann durch ein Berner Gericht dazu verurteilt, die Kosten für die Inventarisation, Dokumentation, Konservierung und Auswertung des Fundmaterials zu übernehmen. Hinzu kamen die Kosten für die Nachgrabungen auf der Ruine sowie die Anwaltshonorare beider Parteien. Bislang beläuft sich der durch den Schuldigen zu entrichtende Betrag auf rund 100000 Franken.⁸

Es ist zu hoffen, das die Ruine Königstein in Zukunft vor weiteren Raubgräbertätigkeiten verschont bleibt. Einen wichtigen Beitrag dazu muss auch die Gemeinde Küttigen leisten, indem sie den archäologischen Überresten der Ruine entsprechende Aufmerksamkeit zukommen lässt und beim Schutz des Objektes mithilft.